

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Kollektivvertrag vom 1. Mai 1999, Stand vom 1. Jänner 2003, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE, andererseits, zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft in den Asphalt-, Abdichter- und Schwarzdeckerbetrieben in Wien.

§ 1 Geltungsbereich

1. räumlich: Für das Bundesland Wien
2. fachlich: Für alle Betriebe der Berufsgruppen **Asphaltierer, Schwarzdecker und Abdichter gegen Feuchtigkeit mit Sitz in Wien**
3. persönlich: Für alle in den unter 2. genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge - mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 Lohnsätze

Mit Geltung ab 1. Mai 2014

1. Mai 2014
Stundenlohn
Euro

Fachvorarbeiter (zum Fachvorarbeiter kann derjenige Vorarbeiter ernannt werden, der für alle Sparten des Betriebes so fachkundig ist, dass er fallweise auch zur Aufnahme und Beaufsichtigung von Arbeiten herangezogen werden kann)	13,50
Fachvizevorarbeiter	12,95
Asphaltierervorarbeiter	12,53
Schwarzdecker- und Isolierervorarbeiter	12,42
Asphalthilfsstreicher	11,82
Schwarzdecker- und Isolierhilfsstreicher	11,50
Qualifizierte Helfer bei Asphaltierungsarbeiten	11,18

Qualifizierte Helfer bei Schwarzdeckungen und Isolierungen.....	11,13
Nichtqualifizierte Hilfsarbeiter	10,60
Chauffeure und Walzenführer soweit sie aus- gelernte Maschinisten, Schlosser oder Automechaniker sind	11,82
Chauffeure, Maschinisten und Walzenführer, soweit sie angelernt sind	11,24

Abdichter von Bauwerksfugen sowie
Fenster- und Türfugen:

Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	11,72
Facharbeiter ab dem 2. Verwendungsjahr	12,34
Hilfsarbeiter	10,31

Bei Arbeiten mit dem Kompressor oder Rüttelgeräten werden den betreffenden Arbeitern 20 % Aufschlag auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn vergütet.

§ 3 Überzahlungen

Die bestehenden betragsmäßigen Überzahlungen (Differenz in Euro) bleiben aufrecht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- a) Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer
Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 12 Monate.
- b) Begünstigungsklausel
Derzeit bestehende, für den Arbeitnehmer günstigere betriebliche Regelungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

Wien, am 12. Mai 2014